

AMTSBLATT

DER ÖSTERREICHISCHEN JUSTIZVERWALTUNG HERAUSGEGEBEN VOM BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

Jahrgang 2009

Wien, am 17. Dezember 2009

Stück 6

Erlässe und Mitteilungen

34. Mitteilung vom 25. September 2009 über die Änderung der vom Hauptverband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs herausgegebenen „Standesregeln“ und der Richtlinie zum Bildungs-Pass (BMJ-B11.856/0009-I 6/2009)
35. Erlass vom 29. Oktober 2009 über die Auflassung von EForm 183, EForm 189, EForm 293 und GeoForm 124. (BMJ-B12.683/0001-I 5/2009)
36. Erlass vom 6. November 2009 über Misshandlungsvorwürfe gegen Organe der Sicherheitsbehörden und Strafvollzugsbedienstete; Sicherstellung einer objektiven und jeden Anschein der Voreingenommenheit ausschließenden Verfahrensführung (BMJ-L880.014/0010-II 3/2009)
37. Erlass vom 12. November 2009 über die Verwendung von Erlagscheinvordrucken mit dem Hinweis „Diversion“ für Pauschalkostenersätze (Diversion), VA-Post 8174.933 (BMJ-L485.004/0001-II 3/2009)
38. Erlass vom 29. November 2009 betreffend Aufhebungs- und Rehabilitationsgesetz (BMJ-L624.012/0004-II 3/2009)

Personalnachrichten

- A) Personalstand im Justizressort
- B) Sonstige Personalnachrichten

Erlässe und Mitteilungen

34.

Mitteilung vom 25. September 2009 über die Änderung der vom Hauptverband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs herausgegebenen „Standesregeln“ und der Richtlinie zum Bildungs-Pass

Der Hauptverband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs hat in seiner Delegiertenversammlung am 16. Mai 2009 einstimmig (mit dem Bundesministerium für Justiz akkordierte) Änderungen des Punktes 1.7 seiner „Standesregeln“ sowie Änderungen seiner Richtlinie zum Bildungs-Pass beschlossen.

Die Änderungen der Standesregeln in Punkt 1.7 (betreffend die Zulässigkeit der Verwendung der Bezeichnung als allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger, die erlaubten Eintragungen in die elektronische Gerichtssachverständigenliste, den Inhalt der Homepage von Gerichtssachverständigen und die Zulässigkeit der Verknüpfung einer solchen Homepage mit vom Sachverständigen im Wirtschaftsleben sonst verwendeten Homepages) sollen einerseits das Informationsbedürfnis der Allgemeinheit berücksichtigen und andererseits dem berechtigten Mitteilungsbedürfnis des Sachverständigen gerecht werden.

Mit der Beschlussfassung wurde die Ergänzung der Standesregeln für alle Mitglieder der Landesverbände des Hauptverbands der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs verbindlich. Die Einhaltung dieser Verhaltensregeln im Zusammenhang mit der Darstellung der Sachverständigen im Internet kann aufgrund der ihnen zugestandenen allgemeinen Gültigkeit von allen bei Gericht tätig werdenden Sachverständigen verlangt werden. Sollten Sachverständige im Zusammenhang mit ihrer gerichtlichen Tätigkeit gegen diese Regeln verstoßen, steht den Gerichten – abgesehen von einem allfälligen Vorgehen nach §§ 10, 12 SDG – auch die Möglichkeit offen, dies dem jeweiligen Landesverband, dem der Gerichtssachverständige angehört, zur Kenntnis zu bringen.

Die beschlossenen Änderungen der Richtlinie zum Bildungs-Pass, der seit seiner Einführung im Jahr 2002 ein wesentliches Instrument zum Nachweis der vom Sachverständigen im Sinn des § 6 Abs. 3 SDG

de, und die Umstellung der Einnahmenverrechnung der Gerichtsgebühren (von VA-Post 8173.900 auf VA-Post 8174.900) festgelegt.

In der praktischen Anwendung konnten die unter VA-Post 8173.944 Pauschalkostenersätze (Diversio) zu verbuchenden Beträge teilweise nicht richtig verbucht werden, weil ein Hinweis auf eine Diversio am Erlagschein fehlte. Um zukünftig Zahlungseingänge in Strafsachen betreffend VA-Post 8174.931 (Strafsachen) besser von Einnahmen für VA-Post 8174.933 (Pauschalkostenbeiträge Diversio) unterscheiden zu können, werden die Präsidenten der Oberlandesgerichte und die Oberstaatsanwaltschaften ersucht, eigene Erlagscheinvordrucke mit dem Hinweis „Diversio“ zu bestellen und sicherzustellen, dass diese Vordrucke in allen Dienststellen verwendet werden (zur eindeutigen Erfassung der Pauschalkostenersätze (Diversio) (neue VA-Post 8174.933)).

(BMJ-L485.004/000-1-II 3/2009)

38.

Erlass vom 29. November 2009 betreffend Aufhebungs- und Rehabilitationsgesetz

Am 21. Oktober 2009 hat der Nationalrat das Bundesgesetz, mit dem ein **Aufhebungs- und Rehabilitationsgesetz** erlassen wird, beschlossen. Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 5. November 2009 beschlossen, gegen den Gesetzesbeschluss keinen Einspruch zu erheben.

Das Bundesgesetz ist am **17. November 2009** als BGBl. I Nr. 110/2009 kundgemacht worden und tritt mit **1. Dezember 2009** in Kraft (siehe § 6). Mit Ablauf des **30. November 2009** tritt das Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die Anerkennung der Leistungen im österreichischen Widerstand sowie zur abschließenden Beseitigung nationalsozialistischer Unrechtsakte erlassen wird (Artikel I des Anerkennungsgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 86/2005), außer Kraft (siehe § 7).

Zur Information über die mit diesem Bundesgesetz geänderten rechtlichen Grundlagen für die Aufhebung von gerichtlichen Entscheidungen, die Ausdruck typisch nationalsozialistischen Unrechts waren, und zur Rehabilitierung aller Opfer derartiger Unrechtsentscheidungen bringt das Bundesministerium für Justiz den Gerichten und Staatsanwaltschaften den Gesetzestext samt dem selbständigen Antrag des Justizausschusses (JAB 359 BlgNR XXIV GP) zur Kenntnis.

Im Wesentlichen lassen sich die Änderungen gegenüber der Rechtslage nach dem Anerkennungsgesetz 2005 – unvorgreiflich der unabhängigen Rechtsprechung – wie folgt darstellen:

A) Vorbemerkung:

Mit Artikel I des Anerkennungsgesetzes 2005 wollte der Gesetzgeber primär dem Mangel an öffentlicher Aufmerksamkeit, die den bereits durch das Aufhebungs- und Einstellungsgesetz 1945 (StGBI. Nr. 48/1945) mit der dazu ergangenen Verordnung (StGBI. Nr. 155/1945) und durch die Befreiungsmnestie 1946 (BGBl. Nr. 79/1946) erfolgten Urteilsaufhebungen und der damit verbundenen juristischen Rehabilitierung der Betroffenen bislang weitgehend versagt geblieben war, wirksam entgegenreten. Mit einer offiziellen Respektsbezeugung der Republik für das Schicksal dieser Opfer und das ihrer Angehörigen sollte die für die angestrebte abschließende Beseitigung aller NS-Unrechtsakte unerlässliche, aber bislang zu kurz gekommene menschliche Komponente der Rehabilitierung in aller Form und Öffentlichkeit ausgedrückt werden. Dabei ging das Anerkennungsgesetz 2005 von einer umfassenden juristischen Wirkung der bestehenden Gesetze aus den Jahren 1945 und 1946 aus, die bindend und zweifelsfrei festgestellt werden sollte.

Das Anerkennungsgesetz 2005 stellte damit zwar eine wesentliche Verbesserung dar, sein Anwendungsbereich blieb jedoch durch den Verweis der Generalklausel auf die bereits bestehenden Rechtsgrundlagen auf diese früheren Gesetze samt Verordnungen eingeschränkt. Davon nicht erfasst waren daher insbesondere die (verbleibenden) Strafurteile der Sonder- und Standgerichte, des Volksgerichtshofs und der Oberlandesgerichte (soweit sie in Strafsachen zu entscheiden hatten, die in die Zuständigkeit des Volksgerichtshofs fielen), Verurteilungen wegen gleichgeschlechtlicher Handlungen sowie Anordnungen von Zwangssterilisationen und Zwangsabtreibungen insbesondere durch Erbgesundheitsgerichte – und zwar auch in Bezug auf gerichtliche Entscheidungen gegen Nichtösterreicher, welche (aus heutiger Sicht) auf inländischem Gebiet ausgesprochen wurden.

Diese Lücken des Anerkennungsgesetzes 2005 werden nun durch das Aufhebungs- und Rehabilitationsgesetz geschlossen, wobei das Konzept der Generalklausel grundsätzlich beibehalten und eine Verfahrenskonzentration beim Landesgericht für Strafsachen Wien vorgesehen wird.

B) Aufhebungs- und Rehabilitationsgesetz:

1. Zum Anwendungsbereich (§ 1):

Die von der rückwirkenden Aufhebung gerichtlicher Entscheidung nach § 1 Abs. 1 umfassten Urteile sind im Wesentlichen deckungsgleich mit dem Regelungsinhalt des Anerkennungsgesetzes 2005.

Eine Erweiterung sieht das Aufhebungs- und Rehabilitationsgesetz dahingehend vor, dass nunmehr auch alle gerichtlichen Entscheidungen, die im Inland gegen nicht österreichische Staatsbürger ergangen sind, ebenfalls ex lege als aufgehoben gelten.

In Bezug auf alle Urteilsaufhebungen, die nach den in § 1 Abs. 1 genannten Gesetzen und Verordnungen erfolgen, entfällt in Zukunft eine amtswegige Prüfung und Feststellung, insbesondere auch dahin, ob die Handlungen, die gegen die im Aufhebungs- und Einstellungsgesetz 1945 angeführten NS-Rechtsvorschriften verstießen, speziell gegen die nationalsozialistische Herrschaft oder auf die Wiederherstellung eines unabhängigen Staates Österreich gerichtet waren.

§ 1 Abs. 1 letzter Satz normiert weiters, dass die Einleitung eines Verfahrens nach § 9 Abs. 1 der Befreiungsmnestie 1946 oder nach § 3 Abs. 2 des Aufhebungs- und Einstellungsgesetzes 1945 nicht mehr stattfindet. Nach dem erklärten Willen des Gesetzgebers soll es aufgrund der inzwischen vergangenen Zeit weder eine nach der bisherigen Rechtslage möglich gewesene erneute Verfolgung von allgemeinen Delikten, noch eine erneute Straffestsetzung für die von der Aufhebung unberührt gebliebenen Teile einer Verurteilung geben, auch wenn die Schuldsprüche ganz oder teilweise wegen Taten erfolgten, deren Strafbarkeit und Verurteilung nicht als typisch nationalsozialistisches Unrecht zu begreifen ist. In den meisten Fällen wird dieser Teil einer Verurteilung ohnehin der Aufhebung nach § 1 Abs. 2 Z 1 unterliegen.

§ 1 Abs. 2 Z 1 bis 4 erweitert den Katalog der von der Aufhebung umfassten Entscheidungen, sofern diese zwischen dem 12. März 1938 und dem Tag der Befreiung am 8. Mai 1945 ergangen sind. Davon umfasst sind:

- alle verurteilenden Entscheidungen der Sonder- und Standgerichte, des Volksgerichtshofs und der (so genannten Politischen Senate der) Oberlandesgerichte, soweit ihnen Strafsachen abgetreten worden sind, die in die Zuständigkeit des Volksgerichtshofs fielen (§ 1 Abs. 2 Z 1);
- alle insbesondere durch Erbgesundheitsgerichte erfolgten Anordnungen von Zwangssterilisationen oder zwangsweisen Schwangerschaftsabbrüchen (§ 1 Abs. 2 Z 2), womit klargestellt wird, dass diese Maßnahmen jedenfalls ein Unrecht darstellen, unabhängig welches Gericht darüber entschieden hat;
- alle verurteilenden Entscheidungen wegen gleichgeschlechtlicher Handlungen, sofern die der Verurteilung zugrunde liegende Tat nach den geltenden Bestimmungen nicht mit gerichtlicher Strafe bedroht wäre (§ 1 Abs. 2 Z 3); durch die Bezugnahme auf die geltenden Bestimmungen soll klargestellt werden, dass beispielsweise eine Aufhebung in Fällen, in denen gleichgeschlechtliche Handlungen an einem Unmündigen verübt wurden, nicht erfolgt; sowie
- in Form einer Generalklausel alle sonstigen verurteilenden Entscheidungen, soweit in diesen typisch nationalsozialistisches Unrecht zum Ausdruck kommt, die gegen österreichische Staatsbürger im In- und Ausland sowie gegen nicht österreichische Staatsbürger im Inland mit dem Ziel der Durchsetzung oder Aufrechterhaltung des nationalsozialistischen Unrechtsregimes ergangen sind (§ 1 Abs. 2 Z 4). Da sich § 1 Abs. 2 Z 1 bis 3 auf alle verurteilenden Entscheidungen bezieht, sind davon auch Entscheidungen gegen nicht österreichische Staatsbürger umfasst, sodass nun in Z 4 eine ausdrückliche Anknüpfung an die Staatsbürgerschaft erforderlich ist.

2. Zusammentreffen (§ 2):

Während die in § 1 Abs. 2 Z 1 und 2 angeführten Entscheidungen jedenfalls nationalsozialistisches Unrecht darstellen und gänzlich aufzuheben sind, können Entscheidungen nach § 1 Abs. 2 Z 3 und 4 auch mit allgemeinen Straftaten zusammentreffen, deren Strafbarkeit nicht als typisch nationalsozialistisches Unrecht zu begreifen ist. In diesen Fällen soll jedoch die ganze strafgerichtliche Entscheidung als rückwirkend nicht erfolgt gelten, wenn das Allgemeindelikt von bloß untergeordneter Bedeutung ist. Bei dieser Abwägung ist eine Gesamtbetrachtung vorzunehmen, wobei insbesondere die Grundsätze der Strafzumessung (§§ 32 ff StGB) heranzuziehen sind. Bei der vorzunehmenden Abwägung soll größeres Augenmerk auf die konkreten Umstände der Tat sowie die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen, unter denen sie begangen wurde, gelegt werden.

Zum Verfahren siehe Punkt B.3.

3. Antragsbefugnis und Zuständigkeit (§ 3):

Antragslegitimiert nach § 3 Abs. 1 sind Opfer (Verurteilte) einer gerichtlichen Unrechtsentscheidung im Sinne des § 1 sowie deren Ehegatten, Lebensgefährten, Verwandten in gerader Linie oder Geschwister und deren Nachkommen.

Gemäß § 3 Abs. 3 gelten für das Verfahren subsidiär die Bestimmungen der StPO, insbesondere die §§ 85 ff StPO. Daher ist auch die Staatsanwaltschaft selbst antragslegitimiert bzw. es ist ihr die Möglichkeit zur Stellungnahme zu einem Antrag eines Berechtigten einzuräumen.

Das Aufhebungs- und Rehabilitationsgesetz normiert für alle Fälle des § 1 die örtliche und sachliche Zuständigkeit des Landesgerichtes für Strafsachen Wien. Aufgrund der sehr komplexen und sensiblen Materie sollen die Verfahren an einem Gericht konzentriert behandelt werden; eine Verfahrenskonzentration ist auch wegen der Befassung des Versöhnungsbeirates (§ 5), der beim Bundesministerium für Justiz eingerichtet ist, zweckmäßig. Da eine inhaltliche Prüfung des Einzelfalles nur in den Fällen des § 1 Abs. 2 Z 3 und 4 – auf Antrag und nach Befassung des Versöhnungsbeirates – zu erfolgen hat, und in den übrigen Fällen der deklaratorische Beschluss bereits bei Vorliegen der formellen Voraussetzungen zu erlassen ist, kann der dadurch zu erwartende Mehranfall beim Landesgericht für Strafsachen Wien mit den vorhandenen Ressourcen abgedeckt werden.

4. Informationsquellen:

Zur leichteren Auffindbarkeit entsprechender Informationen zu Einzelfällen wird auf mögliche Fundstellen (Archive) sowie auf die vom Bundesministerium für Justiz verwaltete Datenbank „Wehrmachtsdeserteure“ hingewiesen. Die entsprechenden Kontaktadressen lauten in Bezug auf die angeführten Aktenbestände wie folgt:

Volksgerechtshof und Politische Senate der Oberlandesgerichte Wien und Graz:

Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes
 Adresse: 1010 Wien, Wipplingerstraße 6 – 8
 Tel.: +43 (0)1 2289469 326
 Fax: +43 (0)1 2289469 391
 Homepage: www.doew.at
 Ansprechpartnerin: Dr. Ursula Schwarz
 E-Mail: ursula.schwarz@doew.at

Sondergerichte Wien, Krems, St. Pölten, Znaim:

Wiener Stadt- und Landesarchiv
 Adresse: 1110 Wien, Guglgasse 14 (Gasometer D)
 Tel.: +43 (0)1 4000 84808
 Fax +43 (0)1 4000 84809
 Homepage: www.archiv.wien.at
 E-Mail: post@ma08.wien.gv.at

Sondergerichte Graz und Leoben:

Steiermärkisches Landesarchiv
 Adresse: 8010 Graz, Karmeliterplatz 3
 Tel.: +43 (0)316 877 2361 (Direktion)
 Fax: +43 (0)316 877 2954
 Homepage: www.stmk.gv.at/verwaltung/stla
 E-Mail: fa1d@stmk.gv.at

Sondergericht Linz:

Oberösterreichisches Landesarchiv
 Adresse: 4020 Linz, Anzengruberstraße 19
 Tel.: +43 (0)732 65 55 23
 Fax: +43 (0)732 65 55 23 4619
 Homepage: www.ooe.gv.at/geschichte/landesarchiv
 E-Mail: landesarchiv@ooe.gv.at

Sondergericht Salzburg:

Salzburger Landesarchiv
 Adresse: 5020 Salzburg, Michael-Pacher-Straße 40
 Tel.: +43 (0) 662 8042 4527
 Fax: +43 (0) 662 8042 4661
 Homepage: www.land-sbg.gv.at/archiv/
 E-Mail: landesarchiv@salzburg.gv.at

Sondergericht Innsbruck:

Tiroler Landesarchiv
 Adresse: 6020 Innsbruck, Michael-Gaismair-Straße 1
 Tel.: +43 (0)512 508 3502 oder 3503
 Fax: +43 (0)512 508 3505
 Homepage: www.tirol.gv.at/landesarchiv
 E-Mail: landesarchiv@tirol.gv.at

Sondergericht Feldkirch:

Vorarlberger Landesarchiv
 Adresse: 6090 Bregenz, Kirchstraße 28
 Tel.: +43 (0)5574 511 45012
 Fax: +43 (0)5574 511 45095
 Homepage: www.landesarchiv.at
 E-Mail: landesarchiv@vllr.gv.at

Wehrmachtsverfahren Division 177 (Wien) und 418 (Salzburg)

Österreichisches Staatsarchiv /Archiv der Republik
 Adresse: 1030 Wien, Nottendorfergasse 2
 Tel.: +43 (0)1 79540 251
 Fax: +43 (0)1 79540 109
 Homepage: www.oesta.gv.at/
 E-Mail: adrpost@oesta.gv.at

Wehrmachtsgerichtliche Verfahren:

Bundesarchiv-Militärarchiv
 Wiesentalstraße 10
 79115 Freiburg/Brsg.
 Deutschland
 E-Mail: militaerarchiv@barch.bund.de

Datenbank Wehrmachtsdeserteure

Bundesministerium für Justiz
 Adresse: 1070 Wien, Museumstraße 7
 Tel.: +43 (0)1 52 152
 Fax: +43 (0)1 52 152 2727
 Homepage: www.justiz.gv.at
 E-Mail: post@bmj.gv.at
 Ansprechpartner: Vorsitzende/r des Versöhnungsbeirates

C) Außer-Kraft-Treten:

Mit In-Kraft-Treten dieses Erlasses tritt der Erlass des Bundesministeriums für Justiz vom 30. Dezember 2003, JMZ 3536/46-IV 3/03 (JABl. Nr. 7/2004) **betreffend die Rehabilitierung der Opfer der NS-Militär- bzw. SS-Gerichtbarkeit** außer Kraft.

(BMJ-L624.012/0004-II 3/2009)